

# 14. Begriffsglossar und Abkürzungen

## Begriffsglossar

### Betretungsverbot (BV)

Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurden im Sicherheitspolizeigesetz § 38a „Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt“ eingeführt. Dies ermächtigt die Polizei, einen Menschen, von dem Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und für 14 Tage die Rückkehr zu verbieten. Damit werden die Betroffenen vor weiterer Gewalt geschützt. Wenn weiterer Schutz benötigt wird, kann durch einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung das Betretungsverbot auf vier Wochen verlängert werden. Sind Kinder unter 14 Jahren von Gewalt betroffen, kann das Betretungsverbot auch für Kindergärten, Schulen und andere institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen verhängt werden.

### Einstweilige Verfügung (EV)

Opfer haben die Möglichkeit, den Schutz durch das Betretungsverbot zu verlängern, indem sie beim Bezirksgericht ihres Wohnortes eine einstweilige Verfügung beantragen.

Es gibt nach der Exekutionsordnung (EO) drei unterschiedliche einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt: Die eV nach §382b (Schutz vor Gewalt in Wohnungen), § 382e (allgemeiner Schutz vor Gewalt) und § 382 g (zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre).

### Gewalt in der Familie/häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum

Die Begriffe Gewalt in der Familie und häusliche Gewalt werden im Tätigkeitsbericht 2014 synonym verwendet. In manchen Fällen ist auch von Gewalt im sozialen Nahraum die Rede. Es sind vor allem Frauen und Mädchen von Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum betroffen, daher wird in diesem Zusammenhang auch häufig von geschlechtsspezifischer Gewalt gesprochen. Diese Gewalt äußert sich in verschiedenen Formen und beinhaltet körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, so etwa auch Psychoterror, Erniedrigung, Verbote und Isolation. Unter Gewalt ist jede Form von Machtausübung, Machtmissbrauch, Verletzung oder Zwang zu verstehen. Das Erleben von Gewalt führt bei den Betroffenen zu verschiedensten Einschränkungen.

Die Konvention des Europarates (2011) zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt betont daher die Wichtigkeit geschlechtersensibler politischer Maßnahmen für die Prävention: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen.“ (Europarat 2011, Artikel 6).

### Gefährder

Der Begriff „Gefährder“ stammt aus dem österreichischen Sicherheitspolizeigesetz (§38a) und wird anstelle des Begriffes „Täter“ verwendet. Betretungsverbote können präventiv angewendet werden, das heißt, noch bevor es zu Straftaten gekommen ist. Zu diesem Zeitpunkt kann daher noch nicht von Tätern gesprochen werden. Der Ausdruck „Gefährder“ wird daher für jene Person verwendet, von der Gefahr ausgeht bzw. die Gewalt ausgeübt hat. Es wird die männliche Form verwendet, da über 90 Prozent der Gefährder männlich sind; Gefährderinnen sind mit gemeint.

### Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren

Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurde als Begleitmaßnahme in jedem Bundesland eine Interventionsstelle eingerichtet, die Opfer von Gewalt nach einem Betretungsverbot unterstützt. Mit Ausnahme von Wien haben sich mittlerweile alle Interventionsstellen in „Gewaltschutzzentren“ umbenannt, die Vorarlberger Einrichtung in „Gewaltschutzstelle“.

### Istanbul-Konvention

Istanbul Konvention ist die Kurzform des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt (Council of Europe Convention on preventing and combatting violence against women and domestic violence). Die Istanbul Konvention ist die erste rechtlich bindende Konvention zu diesem Bereich in Europa und wurde in Istanbul unterzeichnet, daher der Name. Sie wurde von Österreich 2013 ratifiziert. Im August 2014 trat sie in Kraft.

### MARAC

MARAC ist die Kurzbezeichnung für multi-institutionelle Bündnisse und Fallkonferenzen zur Prävention schwerer und wiederholter Gewalt. MARAC ist ein von Großbritannien inspiriertes und auf österreichische Rechtsverhältnisse adaptiertes Modell das in Wien entwickelt wurde.

### Opfer/KlientIn

Es ist nicht leicht Begriffe zu finden, die Personen, die Gewalt erleiden und Hilfe suchen, Rechnung trägt und sie nicht zu Objekten macht. Im vorliegenden Bericht wird der Begriff Opfer verwendet, um anzuerkennen, dass den Betroffenen Unrecht angetan wurde. Gleichzeitig wird anerkannt, dass Opfer nicht passiv sind, sondern auf vielfältige Weise aktiv im Verhindern und Überwinden von Gewalterfahrungen und deren Folgen. Den Begriff KlientIn verwenden wir in dem Sinn, dass wir als Opferschutzeinrichtung parteilich an der Seite unserer KlientInnen stehen und in ihrem Auftrag und Einverständnis tätig werden. Dies ist der Kern unseres Empowerment-Ansatzes, der die Menschenrechte und Bedürfnisse der Betroffenen ins Zentrum stellt.

## Abkürzungen

**BAG-OTA** | Bundesarbeitsgemeinschaft opferschutzorientierte Täterarbeit

**BMI** | Bundesministerium für Inneres

**BMBF** | Bundesministerium für Bildung und Frauen

**BMJ** | Bundesministerium für Justiz

**BV** | Betretungsverbot

**EV** | Einstweilige Verfügung

**IK** | Istanbul-Konvention

**PK** | Polizeikommissariat

**SPG** | Sicherheitspolizeigesetz

**SPK** | Stadtpolizeikommando

**StGB** | Strafgesetzbuch